Dokument / Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
	A. Ausgangslage bis C. Auswirkungen	 Allgemeine Bemerkungen: Die SP Kanton Zürich bedankt sich beim Regierungsrat für die weitgehend gelungene Vorlage. Sie begrüsst die Revision des Energiegesetz, damit der Klimaschutz und die nötigen Anpassungen an den Klimawandel endlich eine gesetzliche Verankerung erfahren. Die internationale Staatengemeinschaft und damit auch die Schweiz, hat sich mit dem Pariser Klimaabkommen verpflichtet, die Emission von Treibhausgasen so zu vermindern, dass die Erhöhung der Durchschnittstemperatur gegenüber dem vorindustriellen Niveau weltweit auf 1,5 Grad Celsius begrenzt wird. Damit sind – nach dem heutigen Wissensstand – die Emissionen von Treibhausgasen wie CO2 bis spätestens zum Jahr 2050 auf Null zu vermindern. Heruntergebrochen auf 2030 heisst das: Es dürfen höchstens 50% der CO2-Emissionen vor 1990 emittiert werden. Die Wissenschaft ist sich aber heute einig: Diese Anstrengungen reichen nicht, um das System bis 2050 wirklich zu stabilisieren. Die EU-Länder haben sich 2021 entsprechend auf eine Reduktion von mindestens 55 Prozent bei der Treibhausgas-Emission als Zwischenziel bis 2030 geeinigt. Diese Ziele müssen auch für unseren Kanton gelten. Aus ökologischer und ökonomischer Sicht gehören diese Langfristziele jetzt ins Gesetz geschrieben. Klare und verständliche 	Begründung
		 Rahmenbedingungen zu setzen ist heute sinnvoll. Nur so kann sich die gesamte Gesellschaft besehend aus Bevölkerung, Wirtschaft und Staat entsprechend vorbereiten und verhalten. 3. Der SP ist es sehr wichtig, dass die neue Gesetzgebung keine weiteren bzw. neuen sozialen Ungerechtigkeiten hervorbringt. Es ist deshalb darauf zu achten, dass diese Forderung bei der Umsetzung des Gesetzes höchste Priorität geniesst. 	

Dokument / Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen / Synopse Energiegesetz (EnerG)	§ 1	Die Änderungen werden begrüsst, keine Bemerkungen.	

Dokument / Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
	§ 1 a. ¹	Klimaziele a. Verminderung von Treibhausgasemissionen § 1 a. ¹ Die Treibhausgasemissionen im Kanton Zürich sind bis 2030 gegenüber denjenigen von 1990 gesamthaft um mindestens 55% zu vermindern.	Wir leben in einer Zeitenwende: Die Klimakrise wird überlagert durch die Coronakrise und den Ukrainekrieg. Gerade die beiden letztgenannten Krisen haben der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Politik vor Augen geführt, wie verletzlich die Welt schlussendlich ist. Ein Umdenken tut not und ist aus sozialen, ökologischen aber auch ökonomischen Gründen nötig und machbar. Der Regierungsrat selbst schreibt in seinem erläuternden Bericht: "Der Weltklimarat zeigt zudem auf, dass die Folgen einer weiteren Verzögerung im Klimaschutz gravierend wären." Es ist entsprechend richtig mit der Wende heute zu beginnen, es ist aber ebenso wichtig und richtig, dass die Emissionen schneller als linear gesenkt werden, das heisst: Die Emissionen müssen zu Beginn schneller fallen, um gegen 2050 langsam auszulaufen zu können. Entsprechend müssen verbindliche Zwischenziele gesetzt werden. Die Zwischenziele müssen ambitioniert aber erreichbar sein. Die EU macht es vor. Das Ziel nur auf 48% der Emissionen des Referenzjahr 1990 zu senken, hilft weder der Umwelt (da insbesondere in den älteren Berechnungen die im System vorhandenen sogenannten Kipppunkte zu wenig berücksichtigt wurden), noch der Wirtschaft (da sie gegenüber dem EU-Raum an Wettbewerbsvorteilen verliert).
	§ 1 a. ^{2 bis 4}	Die Änderungen werden begrüsst, keine Bemerkungen.	
	§ 1 b.	Die Änderungen werden begrüsst, keine Bemerkungen.	

Dokument / Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
	§ 8 f. bis g	Die Änderungen werden begrüsst, keine Bemerkungen.	
	§ 8 h	§ 8 h. ¹ Der Regierungsrat erstellt eine kantonale Klimastrategie und nimmt eine Massnahmenplanung vor. Er erstattet dem Kantonsrat alle zwei Jahre Bericht über den Stand der Umsetzung.	Die Klimastrategie und die Klimamassnahmen werden in den nächsten Jahren weiterhin eine für die gesamte Gesellschaft höchste Wichtigkeit und Dringlichkeit haben. Es ist deshalb angezeigt, auch wenn dies einen erhöhten Ressourceneinsatz beinhaltet, den Kantonsrat und damit auch die Öffentlichkeit über den Stand der Umsetzung möglichst gut und Zeitnahe zu informieren.
		² Im Rahmen der Klimastrategie und der dazugehörenden Massnahmenplanung legt der Regierungsrat fest, wie die Ziele gemäss §§ 1 a und 1 b zu erreichen sind. ³ Die Klimastrategie und die Massnahmenplanung umfassen insbesondere a) die Gebäude, b) den Verkehr, Bemerkung zum Begriff "Verkehr" (kein Antrag): Wir sind explizit der Meinung, das hier der Begriff "Verkehr" für alle möglichen Mobilitätsarten gilt - insbesondere auch für den Luftverkehr.	
	§ 8 i.	Die Änderungen werden begrüsst, keine Bemerkungen.	

Dokument / Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
	§ 8 j.	Entgegen dem Regierungsrat begrüssen wir diesen neuen Artikel im Gesetztesentwurf.	Wie der Regierungsrat schätzen wir auch eine ausgewogene Rechtsfolgenabschätzung bei der Gesetzgebung. Trotzdem ist es in der heutigen Situation vorrangig, dass im Rahmen des Rechtssetzungsverfahrens die Rechtsnormen auf ihre Auswirkungen auf das Klima überprüft werden - ob sie die fortschreitende Erwärmung des Klimas begünstigen.
	§ 8 k.	Die Änderungen werden begrüsst, keine Bemerkungen.	
	V. Besondere Massnahmen VI. Schluss- bestimmungen	Auf die Anträge des Regierungsrats wurde schon in den einzelnen Paragraphen eingegangen. Keine weiteren Bemerkungen.	

Schlieren, 24.09.2022 Markus Bärtschiger